

|                           |                   |
|---------------------------|-------------------|
| Federführung: Stadtbauamt | Datum: 20.01.2022 |
|---------------------------|-------------------|

| Gremium                    | Termin     | Status     |
|----------------------------|------------|------------|
| Stadtrat der Stadt Altdorf | 07.02.2022 | öffentlich |

**TAGESORDNUNG:**

**Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung best. Gebäude von Laden in Friseursalon (Barbershop), sowie Errichtung einer Werbeanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 184 der Gem. Altdorf, im Anwesen Flurergasse 1**

---

Lage: Altstadtbereich, Ecke Unterer Markt / Flurergasse.

In der Altstadt besteht eine Mischnutzung mit Wohnen, Läden und Gaststätten. Die Gebietsart entspricht einem Mischgebiet. Es handelt sich um einen unbeplanten Innenbereich.

Die Nutzungsänderung des früheren Ladens in den Friseursalon/Barbershop ist im Mischgebiet ohne weiteres zulässig. Die Hauptnutzfläche des Salons beträgt rund 31m<sup>2</sup>. Nach der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung sind für Läden je 1 Stellplatz je 40m<sup>2</sup> Nutzfläche/Verkaufsfläche, im Minimum jedoch 2 Stellplätze je Laden, nachzuweisen. Diese Vorgabe dürfte vom Bestandsschutz auch für den Friseursalon gelten, wengleich die abschließende Regelung hierzu das Landratsamt Nürnberger Land in der Baugenehmigung trifft.

Zur beantragten Werbeanlage ist darauf hinzuweisen, dass in den Unterlagen lediglich die unbeleuchtete Werbeanlage auf den Trägerplatten oberhalb der Schaufenster eingezeichnet ist. Die gleichzeitig an den Fenstern angebrachten Folienbeklebungen sind nicht beantragt und auch nicht genehmigungsfähig. Das Gebäude befindet sich im Geltungsbereich der städt. Werbeanlagensatzung. Ferner handelt es sich um ein Einzel-Baudenkmal.

In der Werbeanlagensatzung ist geregelt, dass die Verwendung von Schaufenstern als Werbeanlagen durch dauerhaftes Bemalen oder Beschriften und dauerhaftes Bekleben mit Plakaten, Folien und dergleichen generell unzulässig ist, mit Ausnahme von Plakaten, die lediglich auf Veranstaltungen hinweisen.

Es handelt sich um zwingendes Recht und bislang wurden von dieser Vorgabe auch grundsätzlich keine Ausnahmen erteilt. Aus Gründen der Gleichbehandlung gegenüber früheren Antragstellern sollte dem Antrag nicht zugestimmt werden.

Ebenso dürfte die Farbgestaltung mit rot und blau als zu grelle Farbgebung aus der Genehmigungsfähigkeit nach der Werbeanlagensatzung herausfallen.

Leider hat der Antragsteller die Nutzungsänderung und die Errichtung der Werbeanlage in einen Bauantrag zusammengefasst, so dass somit der gesamte Antrag abzulehnen ist bzw. das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt werden kann.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen aus vorgenannten Gründen nicht zu erteilen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und vom Antrag zur Nutzungsänderung von Ladengeschäft in einen Friseursalon/Barbershop und Errichtung einer Werbeanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 184 der Gem. Altdorf, Flurergasse 1, und lehnt den vorliegenden Antrag ab. Die Werbeanlagen entsprechen bezüglich der grellen Farbgestaltung nicht der Werbeanlagensatzung. Ferner sind dauerhafte Folienbeklebungen der Schaufenster nach der Satzung generell nicht zulässig.

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Nutzungsänderung und Errichtung einer Werbeanlage wird nicht erteilt.